

Ehrenordnung TSV Leinfelden e.V. - Version 2019

1.0 Arten der Ehrung

- 1.1 fällt weg
- 1.2 Silberne Ehrennadel
- 1.3 Goldene Ehrennadel
- 1.4 Goldene Verdienstnadel
- 1.5 Ehrenmitglied
- 1.6 Ehrenvorsitz
- 1.7 Sportler des Jahres
- 1.8 In besonders gelagerten Fällen sind Ehrungen spezieller Art möglich.

2.0 Voraussetzungen

- 2.1 Ehrungen können verliehen werden wegen Vereinstreue, Mitarbeit in Vereinsfunktionen oder wegen besonderer sportlicher Leistung. Vereinsschädigendes Verhalten oder unsportliches Verhalten verhindert die Verleihung einer Ehrung.
- 2.2 entfällt
- 2.3 Die silberne Ehrennadel wird an Vereinsmitglieder einmalig verliehen aufgrund von
 - a) 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft
 - b) mindestens 500 sportlichen Einsätzen für den Verein
 - c) besonderer sportlicher Leistung: Landesmeisterschaft, Landesrekord, zweiter oder dritter Platz bei Deutschen Meisterschaften
 - d) mindestens zehnjähriger Tätigkeit in einer beliebigen Vereinsfunktion (Übungsleiter/Trainer) gemäß Satzung oder fünfjähriger Tätigkeit als Abteilungsleiter oder Vorstandsmitglied.
- 2.4 Die goldene Ehrennadel wird an Vereinsmitglieder einmalig verliehen aufgrund von
 - a) 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft
 - b) mindestens 1000 sportlichen Einsätzen für den Verein
 - c) besonderer sportlicher Leistung: Deutsche Meisterschaft, Deutscher Rekord, Teilnahme an Europameisterschaft, Weltmeisterschaft oder Olympiade
 - d) mindestens 20-jähriger Tätigkeit in einer beliebigen Vereinsfunktion (Übungsleiter/Trainer) gem. Satzung oder zehnjähriger Tätigkeit als Abteilungsleiter oder Vorstandsmitglied
- 2.5 Die goldene Verdienstnadel wird an Vereinsmitglieder einmalig verliehen aufgrund von
 - a) 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft
 - b) besonderer sportlicher Leistung: Europameisterschaft, Europarekord, Weltmeisterschaft, Weltrekord, Olympiasieg
 - c) mindestens 30-jähriger Tätigkeit in einer beliebigen Vereinsfunktion (Übungsleiter/Trainer) gem. Satzung oder 15-jähriger Tätigkeit als Abteilungsleiter oder Vorstandsmitglied

- 2.6 Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen bei wiederholter Erfüllung der Voraussetzungen für die goldene Ehrennadel oder Verdienstnadel. Sie kann auch Mitgliedern oder Nichtmitgliedern verliehen werden, die sich in ganz besonderer Weise um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben.
- 2.7 Der Ehrenvorsitz kann an ganz besonders verdiente Mitglieder verliehen werden, die mindestens zehn Jahre den Vereinsvorsitz innehatten.
- 2.8 Einmal pro Jahr kann ein Einzelsportler oder eine Mannschaft des Vereins zum Sportler des Jahres erklärt werden. Vorliegen muß eine besonders sportliche Leistung und vorbildliche Haltung.

3.0 Verleihungsverfahren

- 3.1 Die Verleihung von Ehrennadeln, Verdienstnadel, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Antragsteller an die Versammlung ist der geschäftsführende Vorstand. Im Fall der Verleihung von der goldenen Verdienstnadel, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz muss der Delegiertenversammlung ein Votum des Ältestenrats vorliegen.
- 3.2 Die Ehrungen nach Ziff. 1.8 und die Erklärung des Sportlers des Jahres obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- 3.3 Vorschläge für eine Ehrung kann jedes Vereinsmitglied an den geschäftsführenden Vorstand richten. Ehrungen für sportliche Leistungen (ausgenommen Sportler des Jahres) müssen von Abteilungen beantragt werden.
- 3.4 Die Verleihung von Ehrungen muss in würdigem Rahmen vorgenommen werden.
- 3.5 Die Verleihung von Ehrennadeln, der Ehrenmitgliedschaft und dem Ehrenvorsitz soll in der Presse bekannt gemacht werden. Dasselbe gilt für die Wahl zum Sportler des Jahres.

4.0 Aberkennung einer Ehrung

- 4.1 Eine vom Verein ausgesprochene Ehrung kann aberkannt werden.
- 4.2 Grund für die Aberkennung einer Ehrung ist ausschließlich grob vereinsschädigendes Verhalten oder die dauernde Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch ein ordentliches Gericht. Bei Vereinsausschluss werden sämtliche Ehrungen automatisch aberkannt.
- 4.3 Die Entscheidung auf Aberkennung einer Ehrung obliegt der Delegiertenversammlung. Ihr hat der geschäftsführende Vorstand einen ausführlich begründeten Antrag vorzulegen, der mit einem Votum des Ältestenrats versehen ist.

Version:

03.05.2019: Änderungen im Rahmen der Mitgliederversammlung